

Exportkontrolle

ANDREAS GFRERER

27.5.2019

a.gfrerer@condor.co.at | +43 662 88984 15

www.condor.co.at

Exportkontrolle

- “Grundsatz der Exportfreiheit”

aber

- sicherheitspolitische oder
- außenpolitische Erwägungen
- völkerrechtliche Verpflichtungen und Durchführung der
- Handelspolitik
- Umwelt-, Gesundheits-, Kultur-, Jugendschutz, etc....

Exportkontrolle

- Einführung – Exportkontrolle ?
- Allgemeine Vorschriften
- Embargovorschriften Russland, Iran
- Bereitstellungsverbote
- End User
- Interne Kontrollsystem
- Behördenverfahren
- Rechtsschutz

Ziel

Gesamtüberblick

Exportkontrolle und Zoll

Aufgaben und Funktionen verstehen

Rechtliche und technische Komponente

Exportkontrollsystem weiterentwickeln

Mit der Behörde kommunizieren

Exportkontrolle

- Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG)
- AußenwirtschaftsVOen
- EU Bestimmungen (inkl Listen)
- Zollrecht (vor allem in der Überwachung)

Behörden

BMDW, Zollverwaltung, StA

Exportkontrolle

- Freier Export
- Genehmigungspflicht
 - positiv
 - negativ
- Verbot

Codierung in der Zollanmeldung

- Y901 Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis.
- 4NAV Nicht in der Liste der Anlage zur Außenhandelsverordnung aufgeführtes Erzeugnis
- Y906 Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme (708) beschriebenen
- Y920 Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt
- 4FSB Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem eine Befreiung festgestellt wird

Codierung in der Zollanmeldung

- X002 X002 ("Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in geänderter Fassung]")
- C052 Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen

Exportkontrolle

Güter oder Dienstleistungen

Verwendung (Zivil, Militärisch,
Tiefseeförderung,)

Verwender – Person bzw Land (End User)

Exportkontrolle

Allgemein

- Militärgüter
 - Liste
 - "catch all"-Klausel
- Dual Use
 - Liste
 - "catch all"-Klausel
- Sicherheitskontrollgesetz
- Anti-Folter-Verordnung

Sanktionen Embargos:

•Afghanistan, •Ägypten, •Belarus,
•Birma/Myanmar, •Burundi,
•Eritrea, •Guinea (Republik),
•Guinea-Bissau

•Irak,

Iran, •

Jemen, •Kongo (Dem. Republik),
•Libanon, •Libyen, •Nord-Korea,

•Russland und Ukraine,

•Simbabwe, •Somalia, •Sudan,
•Südsudan,

•Syrien, •Tunesien,

•Zentralafrikanische Republik

Militärgüter ("single use").

Genehmigungspflicht

ML 1 Handfeuerwaffen
ML 2 Waffen mit Kaliber größer 12,7mm
ML 3 Munition
ML 4 Bomben, Zünder
ML 5 Feuerleiteinrichtungen
ML 6 Landfahrzeuge
ML 7 Toxische Wirkstoffe
ML 8 Militärische Sprengstoffe
ML 8a Andere Sprengstoffe
ML 9 Kriegsschiffe
ML 10 Luftfahrzeuge
ML 11 Elektronische Ausrüstungen
ML 12 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie
ML 13 Spezial-Panzer- und Schutz-Ausrüstung
ML 14 Ausrüstung zur Ausbildung und Simulation
ML 15 Bildausrüstung
ML 16 Schmiedestücke
ML 17 Gegenstände, Materialien, Bibliotheken
ML 18 Ausrüstungs- und Herstellungstechnologie
ML 19 Strahlenwaffen
ML 20 Kryogenische Ausrüstung
ML 21 Software
ML 22 Technologie

Catch all:

Waffenembargoland - militärische Endverwendung:

- der Einbau/Zusammenbau in ein militärisches Gut
- die Verwendung als Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von militärischen Gütern
- die Ausfuhr von unfertigen Erzeugnissen, die in einer Anlage zur Herstellung von militärischen Gütern verwendet werden sollen.

Liste der Verteidigungsgüter [[Link](#)]

ML1 **Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm (0,50 Inch) oder kleiner und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**

Anmerkung: Nummer ML1 erfasst nicht:

- a) *für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die nicht in der Lage sind, ein Geschoss zu verschießen,*
- b) *Feuerwaffen, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen,*
- c) *nicht vollautomatische Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen,*
- d) *"deaktivierte Feuerwaffen".*

Güter mit doppeltem Verwendungszweck „Dual Use“

können aufgrund ihrer hohen technischen Leistungsfähigkeit sowohl zivil als auch für militärische Zwecke verwendet werden.

VO 428/2009 (Dual Use-Verordnung) [[Link](#)] -> Genehmigungspflicht

Dual Use-Liste = Anhang I
VO 2017/2268 [[Link](#)]

- AL Nummer
- ECCN - Export Control Classification Number (ERA99)

„Catch all“

- in Verbindung zu ABC-Waffen
- militärische Endverwendung in einem Waffenembargoland

Dual Use AL Nummer

Kategorie / Gattung / Kennung

Kategorie

- 0 Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
- 1 Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung
- 2 Werkstoffbearbeitung
- 3 Allgemeine Elektronik
- 4 Rechner
- 5 Telekommunikation und Informationssicherheit
- 6 Sensoren und Laser
- 7 Luftfahrtelektronik und Navigation
- 8 Meeres- und Schiffstechnik
- 9 Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

Gattung

- A Systeme, Ausrüstungen und Bestandteile
- B Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen
- C Werkstoffe und Materialien
- D Datenverarbeitungsprogramme (Software)
- E Technologie

Kennungen (nur für die Kategorien 1 bis 9)

- 0 Wassenaar Arrangement (konvent.)
- 1 MTCR - Trägertechnologie (Dual-Use)
- 2 NSG - Nukleartechnologie (Dual-Use)
- 3 Australische Gruppe
- 4 Chemiewaffenübereinkommen
- 5- 8 reserviert
- 9 Nationale Kontrollen



Dual Use AL Nummer

Kategorie / Gattung / Kennung

2 B 3 50 Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile wie folgt:

i) Unter Nummer 2B233 nicht aufgeführte Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m³ /h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 5 m³ /h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K [0 °C] und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. 'Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Keramik,
3. Ferrosiliziumguss (hochlegiertes Ferrosilizium),
4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
5. Glas oder Email,
6. Grafit oder 'Carbon-Grafit',
7. Nickel oder Nickel-'Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
8. Tantal oder Tantal-'Legierungen',
9. Titan oder Titan-'Legierungen',
10. Zirkonium oder Zirkonium-'Legierungen' oder
11. Niob (Columbium) oder Niob-'Legierungen';

AL Nummer ≠ Zolltarifnummer

Umschlüsselung Taric [[Link](#)]

Umschlüsselung BAFA [[Link](#)]

Sanktionen - Embargos

- ▶ zielorientierte wirtschaftliche Maßnahmen gegen ein bestimmtes Land/bestimmte Personen, um ein angestrebtes politisches Ziel zu erreichen („Werkzeug der Außenpolitik“)
- ▶ immer individuell gestaltet
- ▶ rasche Veränderungen möglich
- ▶ meist Verbote, aber auch Genehmigungspflichten
- ▶ EU-Recht
- ▶ Struktur:
 - Personenlisten
 - Güterlisten
 - Sonstiges (Kapitalmarktmaßnahmen, Transport, Investitionen, Dienstleistungen, Finanzierung, finanzielle/technische Unterstützung

Sanktionen gegen Russland

- Personenbezogene Sanktionen
- Regionenbezogene Sanktionen VO 692,825
- Wirtschaftssanktionen (VO 833 Aug 2014, VO 960 Sept 2014) [[Link](#)]
 - ▶ Dual-Use (833/Art 2)
 - ▶ Tiefsee-Öl, arktisches Öl oder Schieferöl (Anhang II Liste) (833/Art3)
 - ▶ Militärgüter (833/Art4)
 - ▶ Kapitalmarkt (Art 5)

Personenbezogene Sanktionen

„Den ... aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.“

VO 269/2014 , VO 208/2014, VO 810/2014, VO 826/2014, VO 961/2014

Regionale Sanktionen

- ▶ Importverbot von Gütern mit Ursprung auf der Krim/in Sewastopol VO 692/2014
- ▶ Exportverbot für gelistete Infrastrukturausrüstung unmittelbar oder mittelbar auf die Krim/in Sewastopol oder zur dortigen Verwendung VO 825/2014
- ▶ Finanzierungsverbot im Zusammenhang mit der Nutzung von Bodenschätzen auf der Krim VO 825/2014

Dual Use

- ▶ Aug. 14: Verbot(833)
..für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endverwender bestimmt sind oder bestimmt sein können.
- ▶ Sept 14: VO 960/2014 gelistete „gemischte“ russische Abnehmer.

Ausnahmen: Luft- und Raumfahrt, für nichtmilitärische Zwecke oder für nichtmilitärische Endnutzer, sowie für die Wahrung und die Sicherheit vorhandener ziviler nuklearer Kapazitäten innerhalb der EU für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer.

BISHER AUCH SCHON IMMER GENEHMIGUNGSPFLICHTIG !!!

Dual Use

Anhang I der EG-Dual Use-Verordnung idF VO VO 2017/2268

2B120 Bewegungssimulatoren oder Drehtische mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) zwei oder mehr Achsen,
- b) konstruiert oder geändert für den Einbau von Schleifringen oder integ geeignet zur Übertragung von elektrischer Energie, von Signalen oder v
- c) mit einer der folgenden Eigenschaften:

Antrag beim BMDW

Öl, Anhang II (VO 833)

Genehmigungspflicht für Güter gem. Anhang II VO 833/2014

... keine Genehmigung zur Ölexploration und -förderung in der Tiefsee oder der Arktis oder im Rahmen von Schieferölprojekten in Russland

Öl, Anhang II (VO 833)

Förderschnecke für
Lebensmittelindustrie
ZTN 8431 39 00



8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt (TN701) (TN702)
	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428
8431 31	- - von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen
8431 39 ▼	- - andere

8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (TN701) (TN702) (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen)
------	---

VO 833/2014 Anhang II

ex 8431 39 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für auf Ölfeldern eingesetzte Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8428 bestimmt
ex 8431 43 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für auf Ölfeldern eingesetzte Maschinen, Apparate und Geräte der Unterposition 8430 41 oder 8430 49 bestimmt
ex 8431 49	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für auf Ölfeldern eingesetzte Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8426, 8429 und 8430 bestimmt
8705 20 00	Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren
8905 20 00	Schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen
8905 90 10	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist, für die Seeschifffahrt (ausgenommen Schwimmbagger, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen; Fischereifahrzeuge und Kriegsschiffe)

8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt (TN701) (TN702)
	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428
8431 31	- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen
8431 39 ▼	- andere

Militärgüter (833/Art4)

Verboten ist der direkte/indirekte Export, die Lieferung, der Verkauf von Militärgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Russland....

VO 833 Art 4

Sanktionen gegen den IRAN

- Personenbezogene / Finanzsanktionen
- Genehmigungspflicht gem 267/2012 bzw. 359/2011
und
- Verbote gem VO 267/2012 und VO 359/2011

Sanktionen gegen den IRAN

	Genehmigungs- pflicht	Verbot	Personenbezogenes Bereistellungsverbot
VO 267/2012 [Link]	Anh I + II Kernmat,.. Anh VIIA: Softw. Anh VIIB: Metalle	Anh. III Träger-Ra. Militärgüter	Anhang VIII und IX
VO 359/2011 [Link]	Anh IV Überwach.	Anh III	Anhang I
VO 428/2009	Anh I		

Sanktionen gegen den IRAN



Personensanktionen - Bereitstellungsverbote

VO 881 /2002 [[Link](#)] IS und Al-Qaida

VO 2580/2001 [[Link](#)] Terror

Länder Sanktionen

Web Abfrage [[Link](#)]

Auskunft durch das AC

Personensanktionen - Bereitstellungsverbote

Von: Teheran@advantageaustria.org
Gesendet: Donnerstag, 24. August 2017 07:39
An: Andreas Gfrerer
Betreff: WG: Firmenauskunft Tarabar Condor Iranian

Sehr geehrter Herr Mag. Gfrerer,

vielen Dank für Ihr Schreiben. Es entstehen für diese Überprüfung keine Kosten.

Es konnten im iranischen Firmenbuch der Stadt Esfahan nachstehende Informationen zu „**Tarabar Condor Iranian Co.**“ ermittelt werden:

Reg. Nr. 513738

National ID: 14006993030

Gründungseintrag: 09. August 2016 mit dem Hinweis auf Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder

1. Herr Andreas Gfrerer, Condor Speditionstransport Co., Geschäftsführer + Vorstandsmitglied
2. Herr Mohammad Akernane, Condor Co., Vorstandsvorsitzender
3. Herr Dominik Gadringer, Askoja Co. (?), stellvertretender Vorsitzender

Weder das Unternehmen selbst noch die hier aufgelisteten Personen und Firmen sind auf den EU-Sanktionslisten zu finden.

Eintrag mit dem Hinweis auf Kapital

Das Kapital der Gesellschaft: IRR 1.400.000.000 | 1 EUR = 38 400 IRR (offiziell); 45 300 IRR (inoffiziell)

Endverwendung EUC

AußWG: Endverwendung

§ 13. (1) Zur umfassenden Beurteilung der in § 3 Abs. 1 iVm den §§ 4 bis 12 genannten Kriterien ist die Endverwendung im Bestimmungsland eingehend zu überprüfen. Diese ist durch geeignete Dokumente, insbesondere durch eine Endverbleibserklärung oder eine vom Bestimmungsland offiziell erteilte Genehmigung nachzuweisen.

(2) Sind Technologie oder Bestandteile als Vorprodukte für ein in einem Drittstaat hergestelltes Endprodukt bestimmt, so sind insbesondere die mögliche Endverwendung in dem betreffenden Drittstaat und das Risiko, dass das Endprodukt zu einer Endverwendung umgeleitet oder ausgeführt werden könnte, die den §§ 4 bis 10 oder 12 widersprechen würde, zu überprüfen.

(3) Dokumente im Sinne von Abs. 1 haben jene Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um den Endverwender und die Endverwendung verlässlich beurteilen zu können. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat zu diesem Zweck mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt dieser Dokumente festzulegen.

Endverwendung EUC

[Endverbleibserklärung allgemein](#)

[Endverbleibserklärung Russland](#)

[Endverbleibserklärung Iran](#)

Internes Exportkontrollsystem - Organisatorische Sicherungsmaßnahmen

... Gesellschaften.....haben geeignete
organisatorische Maßnahmen zu treffen...

- Strafen
- Zuverlässigkeitsprüfung
- Reputationsverlust [[Link](#)]
- Kostenrisiken

Internes Exportkontrollsystem

Es ist verboten, verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Internes Exportkontrollsystem BAFA

- Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle.
- Risikoanalyse
- Aufbauorganisation
- Ressourcen
- Ablauforganisation
- Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen
- Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen
- Audits
- Physische und technische Sicherheit

Exportkontrolle

Dual Use 12 (2):

2) Neben den in Absatz 1 genannten Kriterien berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Bewertung eines Antrags auch, ob der Ausführer angemessene und verhältnismäßige Mittel und Verfahren anwendet, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele dieser Verordnung und der Genehmigungsaufgaben zu gewährleisten.

EU ICP guidelines for dual-use trade control

EU Richtlinien für ein internes Exportkontrollsystem

- Einleitung
- 7 Elemente
- Wichtige Fragestellungen zum ICP
- Warnindikatoren
- Introduction
- 7 elements ICP
- Helpful questions ICP
- Red flag questions

Exportkontrolle

[EU ICP guidelines for dual-use trade control](#)

Internes Exportkontrollsystem

Verantwortlicher Beauftragte: [[Link](#)]

- ist ... berechtigt und befugt, Lieferungen zurückzurufen und Geschäftsabwicklungen zu stoppen.
- Der verantwortliche Beauftragte ist ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer oder ein vertretungsbefugter Gesellschafter oder übt eine andere leitende Funktion im Unternehmen aus.
- die Verantwortung für die Einhaltung der ... angeführten Rechtsgrundlagen

Das Verfahren - BMDW

- Genehmigung
 - Einzelgenehmigung
 - Globalgenehmigung
 - Allgemeingenehmigungen
- Auskunft zur Güterliste (AzG)
- Voranfrage gem. § 62 AußWG
- Feststellungsbescheid nach AVG

Weiterführende Informationen

[Firmeninterne Exportkontrolle – BAFA](#)

[AH-2616, Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo](#)

[Merkblatt Iran Embargo – BAFA](#)

[AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo](#)

[Merkblatt Russland – BAFA](#)

[Exportkontrolle für Ersatzteile](#)